

# Rechtsecke: Befreiung vom Turn- und Sportunterricht an Berufsfach- und Mittelschulen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK – in dieser Ausgabe einige Fragen rund um die Befreiung vom Turn- und Sportunterricht an Berufsfach- und Mittelschulen.

## Wie sind Absenzen generell geregelt?

Jedes Fernbleiben von einer Unterrichtsstunde, einer Klausur oder einer obligatorischen Schulveranstaltung gilt als Absenz. Solche Absenzen sind grundsätzlich entschuldigungspflichtig. Voraussehbare Absenzen (z.B. die Teilnahme an einer Beerdigung oder an einem religiösen Anlass) müssen frühzeitig gemeldet und bewilligt werden (Dispensation). Jede Absenz, bei der keine Dispensation erfolgt ist, muss im Nachhinein entschuldigt werden. Wird die Entschuldigung nicht rechtzeitig vorgewiesen oder wird sie von der Schule nicht akzeptiert, gilt die Absenz als unentschuldig. Sowohl die entschuldigten als auch die unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

## Führen Krankheit und Unfall zu einer Dispensation vom Turn- und Sportunterricht?

Wer in einem Ausmass erkrankt oder verunfallt ist, das ihm dennoch ermöglicht, in die Schule zu gehen, muss grundsätzlich auch den Turn- und Sportunterricht besuchen. Ist die betreffende Person nicht in der Lage, das vorgesehene Turn- und Sportprogramm zu absolvieren, hat sie sich vorgängig mit der Lehrperson abzusprechen. In solchen Fällen kann die Lehrperson ein spezifisches Programm gestalten. Denkbar ist z.B. im Falle von Heuschnupfen, dass ein Kraft- oder Koordinationstraining in der Turnhalle erfolgt anstelle eines Ausdauerlaufes im Freien zusammen mit der Klasse. Nicht zu vergessen ist zudem, dass der moderne Sportunterricht nicht nur Bewegungsaspekte, sondern auch theoretische Anteile beinhaltet. Und davon sind Schülerinnen und Schüler mit Bewegungseinschränkungen nicht befreit. Insofern ist es durchaus möglich, eine Person, die infolge Krankheit oder Unfalls in der Bewegungsfähigkeit eingeschränkt ist, mit einer theoretischen Aufgabe zu betrauen, z.B. im Internet die Regeln eines bestimmten Spiels zu recherchieren oder eine Frage rund um die Auswirkungen von Sport auf die Gesundheit abzuklären und der Klasse vorzustellen.

## Was gilt, wenn ein Arztzeugnis jemanden vom Turn- und Sportunterricht befreit?

In einem solchen Fall ist die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler von physischer Tätigkeit befreit, nicht aber von der Anwesenheit im Turn- und Sportunterricht. Wie erwähnt, kann sie mit einer theoretischen Aufgabe betraut werden. Dies macht vor allem dann Sinn, wenn die Bewegungseinschränkung längere Zeit andauert.

## Muss ein Arztzeugnis den Grund für die Befreiung vom Turn- und Sportunterricht nennen?

Ein Arztzeugnis muss nur enthalten, ob die Befreiung infolge Krankheit oder Unfalls erfolgt, sowie das Anfangs- und Enddatum (bzw. bei unklarer Dauer «bis auf Weiteres» oder «mindestens bis»). Alle weiteren Fakten sind von der ärztlichen Schweigepflicht umfasst, mithin darf z.B. die Diagnose nur dann vermerkt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler dies wünscht.

## Muss angegeben werden, ob allenfalls bestimmte Bewegungsarten möglich sind?

Wenn auf einem Arztzeugnis keine Ausnahmen vermerkt sind, ist davon auszugehen, dass eine temporäre Befreiung vom gesamten physischen Turn- und Sportunterricht gemeint ist. Sollten gewisse Bewegungsarten möglich bzw. sogar förderlich sein, macht es Sinn, wenn die Ärztin oder der Arzt dies im Zeugnis vermerkt (z.B. «kein Ausdauertraining, aber Kraft- und Geschicklichkeitstraining sinnvoll»).

## Darf die Sportlehrperson bei der Ärztin oder dem Arzt Rückfragen zum Zeugnis stellen?

Die Lehrpersonen sind selbstredend daran interessiert, ihre Schülerinnen und Schüler optimal zu fördern. Insofern kann sich ein Bedarf an Rückfragen ergeben (z.B. ob statt einer generellen Befreiung von physischer Tätigkeit bestimmte Bewegungsarten möglich seien). In solchen Fällen macht es Sinn, wenn die Lehrpersonen zuerst die Schülerin oder den Schüler ansprechen und sie oder ihn ermuntern, allenfalls ein präzisiertes Arztzeugnis zu erwirken. Grundsätzlich ist es Lehrpersonen nicht untersagt, die Ärztin oder den Arzt direkt für Rückfragen zum Arztzeugnis zu kontaktieren. Unter Umständen erfolgt daraufhin eine Präzisierung. Diagnose und sämtliche Aspekte der Behandlung sind allerdings strikte Teil des Arztgeheimnisses. Ohne Präzisierung des Arztzeugnisses bleibt die Schülerin bzw. der Schüler für die angegebene Dauer von physischer Tätigkeit im Turn- und Sportunterricht dispensiert.

*Dr. Philippe Grüninger  
Abteilung Recht DBK*